



Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Montag, 19. Juni 2023 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses, Dorfplatz 1 in Ortenberg eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauantrag
3. Flüchtlings-Integrationsmanagement – Anpassung des Dienstleistungsentgelts
4. Ferienbetreuung – Anpassung der Entgelte
5. Vorkaufsrechtssatzungen bezüglich möglicher Bahnhaltdepunkte
 - 5.1. Änderung der Vorkaufsrechtssatzung „Bahngelände“
 - 5.2. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung „Bahnhaltdepunkt Variante Nord“
6. Schöffenwahl
7. Beschaffung von Legendenschildern für Straßennamensschilder
8. Annahme von Spenden
 - 8.1. Annahme von Geldspenden
 - 8.2. Annahme einer Sachspende
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
10. Verschiedenes / Mitteilungen
11. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gez.
Markus Vollmer
Bürgermeister



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
19. Juni 2023**

bearbeitet von:
Jonas Lehmann

- Öffentlich
- Nichtöffentlich
- Anlage/n

TOP 2

Bauvoranfrage

Sachverhalt

Verz.Nr. 05/2023

Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses

Baugrundstück: F1StNr. 6189/13, Kinzigtalstr.

Lage: Hauptstraße I, 3. Änderung

Die Bauherrschaft beantragt einen Bauvorbescheid für das Vorhaben "Neubau eines Wohnhauses".

"Mit der vorliegenden Bauvoranfrage sollen folgende Fragen geklärt werden:

Ist das in den beigegeführten Planunterlagen dargestellte Wohngebäude mit seinen dort aufgeführten Maßen bauplanungsrechtlich zulässig?

Ist die in den beigegeführten Planunterlagen dargestellte Garage mit ihren dort aufgeführten Maßen planungsrechtlich zulässig?

Das Wohngebäude erhält zwei Vollgeschosse mit Dachgeschoss und bewegt sich innerhalb der Bebauungsgrenze. Ebenso werden die vorgeschriebenen GRZ und GFZ eingehalten. Die vorgeschriebenen Maßnahmen für den Schallschutz werden im Rahmen des Bauantrags näher dargestellt.

Die Aufteilung der Zimmer innerhalb des Gebäudes ist zur besseren Vorstellung exemplarisch dargestellt, sie ist nicht endgültig und auch nicht Gegenstand dieser Bauvoranfrage."

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13. Februar 2023 beschlossenen Bebauungsplans "Hauptstraße I, 3. Änderung". Es handelt sich um einen qualifizierten Bebauungsplan. Der Gemeinderat hat daher seine bauplanungsrechtlichen Vorstellungen bereits kundgetan. Es entfällt daher die Herstellung des Einvernehmens.

Aus Gründen der Transparenz wird das Vorhaben wie üblich dennoch mde Gemeidnerat zur Kenntnis gegeben.

Gegen diesen Bebauungsplan liegt ein Normenkontrollantrag beim Verwaltungsgerichtshof BW vor.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zuur Kenntnis.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |



Gemeinde Ortenberg

Maßstab: 1:500

Bearbeiter: Lehmann, Jonas

Datum: 12.06.2023

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

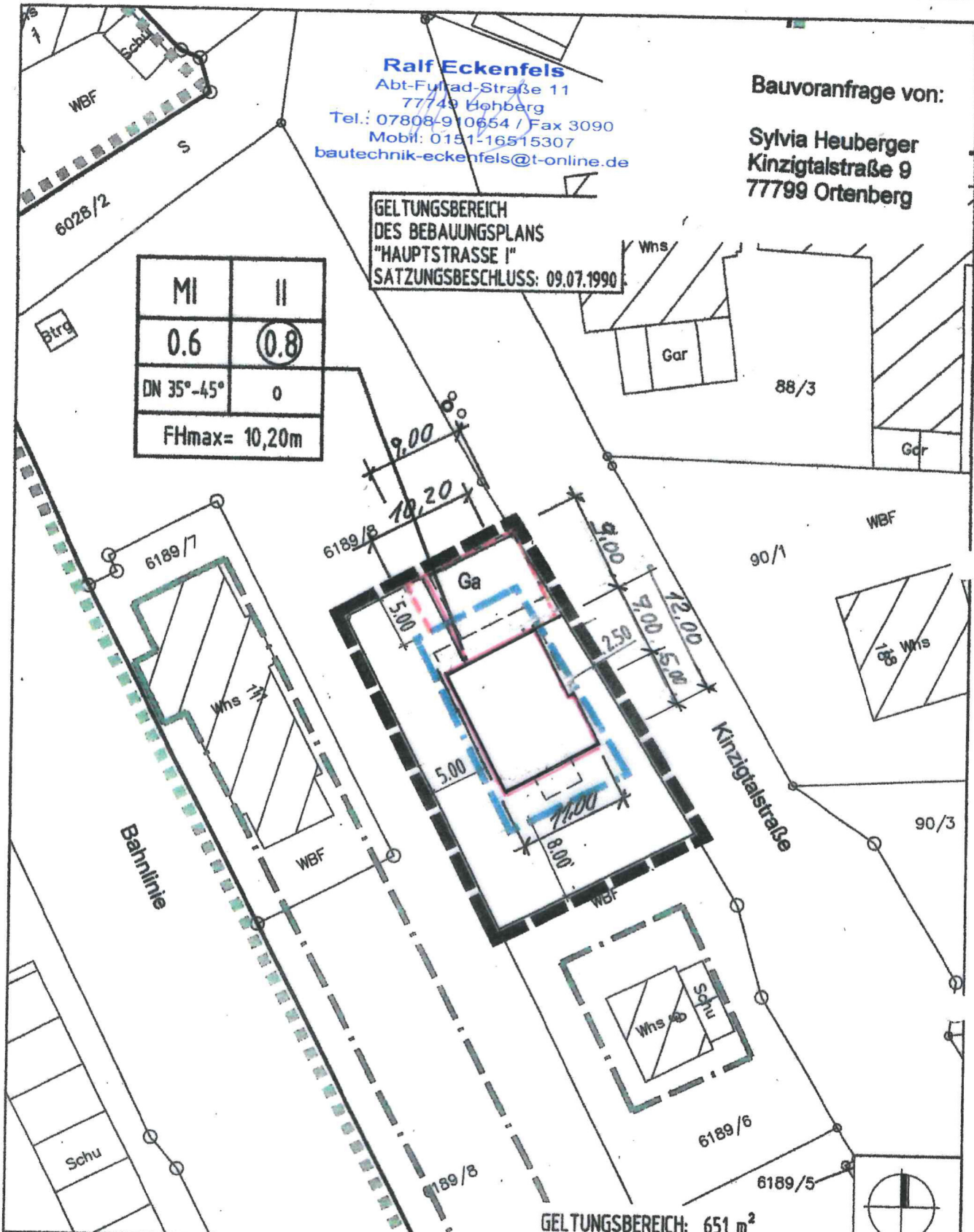
Ralf Eckenfels
 Abt-Furad-Straße 11
 77749 Hohenberg
 Tel.: 07808-910654 / Fax 3090
 Mobil: 0151-16515307
 bautechnik-eckenfels@t-online.de

Bauvoranfrage von:

Sylvia Heuberger
 Kinzigtalstraße 9
 77799 Ortenberg

GELTUNGSBEREICH
 DES BEBAUUNGSPLANS
 "HAUPTSTRASSE I"
 SATZUNGSBESCHLUSS: 09.07.1990

MI	II
0.6	0.8
DN 35°-45°	0
FHmax= 10,20m	



GELTUNGSBEREICH: 651 m²

LEGENDE:

- GELTUNGSBEREICH DER 3. ÄNDERUNGSTERMINE DES BEBAUUNGSPLANS "HAUPTSTRASSE I"
- BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)
- Ga FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- GEPLANTE GEBÄUDE (UNVERBINDLICHER VORSCHLAG)

Stadtplanung
 Ortenberg
 Eing.: - 9. JUNI 2023

GEMEINDE ORTENBERG

3. ÄND. B-PLAN "HAUPTSTRASSE I"
 ZEICHNERISCHER TEIL

NACH § 13a BauGB

PLAN NR.:	DATUM: 29.07.2021	GEÄND.: 11.04.22/07.07.22/11.07.22
PROJ NR.: 0921154	BEARD: BU/WAG	MAßST.: 1 : 500

PLANUNGSBÜRO FISCHER

79100 FREIBURG, GÜNTERSTALSTR. 32
 TEL. 0761 / 70342-0 FAX. 70342-24
 email info@planungsbuero-fischer.de

Stadtplanung
 Architektur
 Landschaftsplanung

Gemeinde Ortenberg
77799 Ortenberg

Ortenberg, 20.05.2023



**Betreff: Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück
Lgb. Nr. 6189/13.**

Antragsteller: Sylvia Heuberger

Mit der vorliegenden Bauvoranfrage sollen folgende Fragen geklärt werden:

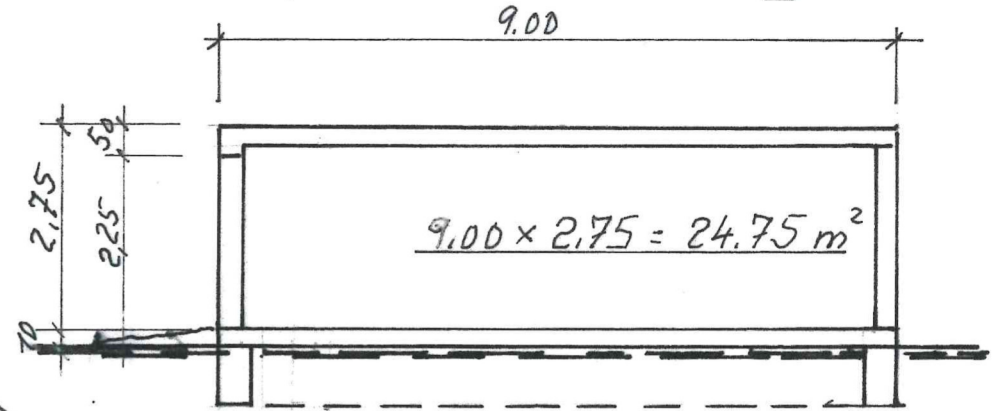
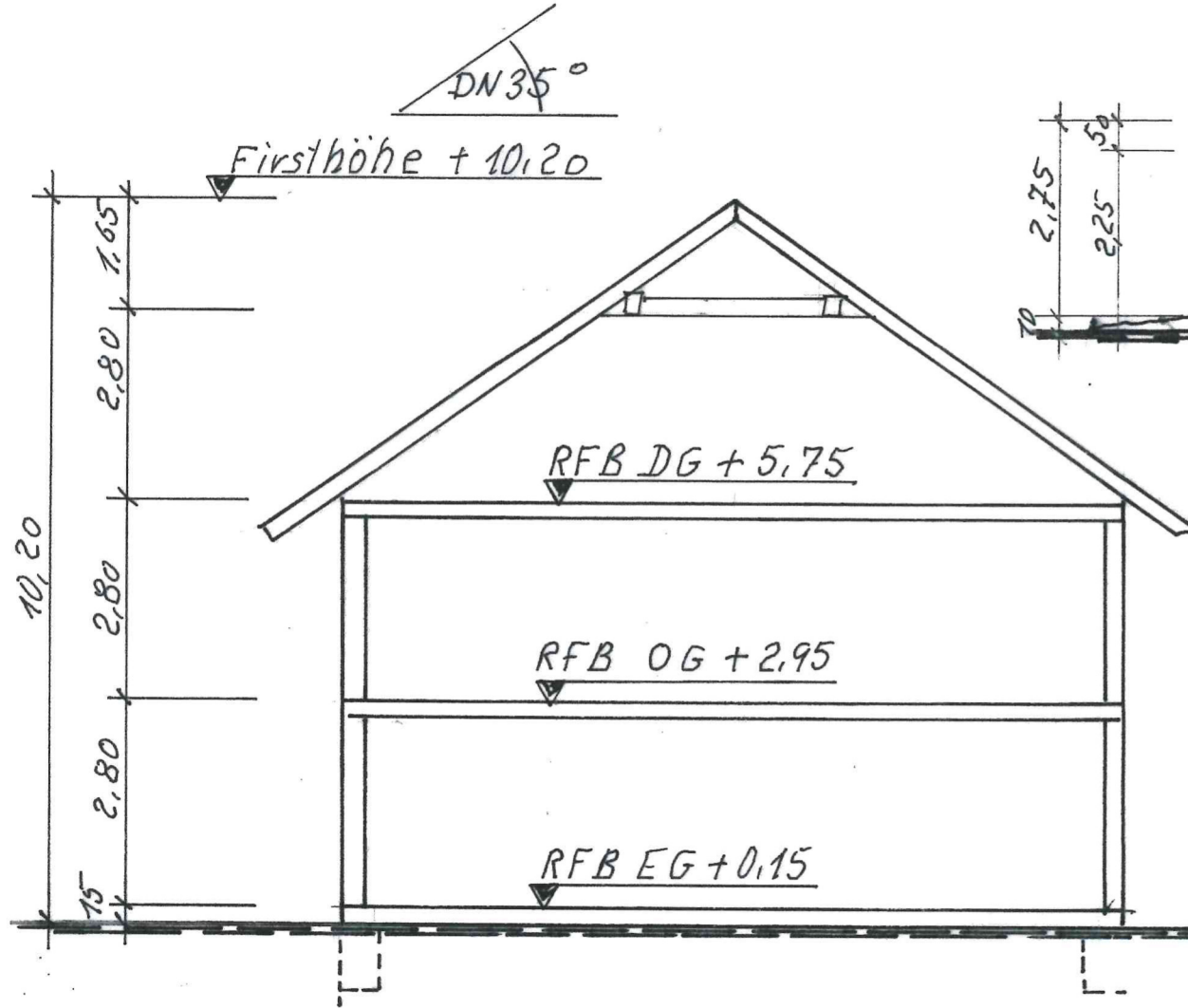
- Ist das in den beigefügten Planunterlagen dargestellte Wohngebäude mit seinen dort aufgeführten Maßen bauplanungsrechtlich zulässig?
- Ist die in den beigefügten Planunterlagen dargestellte Garage mit ihren dort aufgeführten Maßen planungsrechtlich zulässig?

Anmerkungen:

- Das Wohngebäude erhält zwei Vollgeschosse mit Dachgeschoss und bewegt sich innerhalb der Bebauungsgrenze. Ebenso werden die vorgeschriebenen GRZ und GFZ eingehalten. Die vorgeschriebenen Maßnahmen für den Schallschutz werden im Rahmen des Bauantrags näher dargestellt.
- Die Aufteilung der Zimmer innerhalb des Gebäudes ist zur besseren Vorstellung exemplarisch dargestellt, sie ist nicht endgültig und auch nicht Gegenstand dieser Bauvoranfrage.


System-Schnitt

System-Schnitt Garage



Bauvoranfrage von:
Sylvia Heuberger
Kinzigalstraße 9
77799 Ortenberg

Ralf Eckenfels
Abt-Fulrad-Straße 11
77749 Hohenberg
Tel.: 07808-910654 / Fax 3090
Mobil: 0151-16515307
bautechnik-eckenfels@t-online.de

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 19. Juni 2023
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 3

Integrationsmanagement – Entgeltanpassung beim Dienstleistungsvertrag mit dem Caritasverband

<p>Sachverhalt</p> <p>Der Caritasverband Offenburg-Kehl e.V. (Im Folgenden: „Caritasverband“, „Caritas“) verantwortet seit 2017 das Flüchtlings-Integrationsmanagement im Auftrag der jeweiligen Gemeinden in Berghaupten, Ohlsbach, Ortenberg und Gengenbach. Er wird in der Sitzung berichten.</p> <p>In diesen vier Gemeinden umfasst die zentrale Aufgabe der Mitarbeitenden im Integrationsmanagement die individuelle und niedrigschwellige Beratung und Begleitung von Geflüchteten zu allen Bereichen des Lebens für Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung und hier lebende Asylbewerber oder bereits anerkannte ehemalige Asylbewerber (vgl. Anlage 2). Damit werden die Gemeindeverwaltungen von diesen Aufgaben entlastet.</p> <p>Dabei hat er das Ziel, diese Menschen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus darin zu unterstützen ein selbstständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen. Des Weiteren zielt das Integrationsmanagement darauf ab, den Zugang zu verschiedenen Integrationsangeboten zu erleichtern und falls notwendig, niederschwellige Angebote zu entwickeln, beziehungsweise anzustoßen.</p> <p>Seit 2017 ist er in den vier Gemeinden mit folgenden Stellendeputaten vertreten: Berghaupten und Ohlsbach 75 %, Ortenberg 50 %, Gengenbach 75 %.</p> <p>Die Verteilung der zwei Vollzeitstellen auf drei Personen ermöglicht es, Krankheits- und Ferienzeiten flexibel abzudecken. So kann flexibel auf besondere Herausforderungen in den vier Gemeinden reagiert werden.</p> <p>Im Jahr 2022 wurden in den vier Gemeinden 1321 Beratungsgespräche geführt. weitere Zahlen und Für die Arbeit nutzt die Caritas den Dolmetscherpool Offenburg und Umland, der den vier Gemeinden ebenfalls zur Verfügung steht und sich mittlerweile etabliert hat. In diesem Dolmetscherpool sind derzeit 92 Dolmetscher mit über 30 Sprachen.</p> <p>Der Caritasverband erhält für die drei Integrationsmanager/innen (2,0 Personalstellen) für das Jahr 2023 über das Land Personalerstattungen in Höhe von 110 250 €. Faktisch kostet der Caritas die drei Integrationsmanager/innen jedoch 2023 152.145,70 €. So ergibt sich eine Differenz von 41 895 €. Die Mehrkosten ergeben sich aus folgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lohnerhöhung für 2023 2. Die Caritas hat laut Kostenstellenberechnung ca. 8 % Sachkosten (Fahrtkosten, IT, anteilige Fahrzeugkosten, Kommunikationsmittel). Diese Sachkosten hat der Caritasverband 2022 alleine getragen. Sie sieht sich aber für 2023 nicht mehr in der Lage, diese weiter zu tragen. <p>Beratungsergebnis:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/> Zustimmung:</td> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/> einstimmig</td> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/> mehrheitlich</td> <td style="border: none;">ja:</td> <td style="border: none;">nein:</td> <td style="border: none;">Enth.:</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/> Ablehnung:</td> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/> einstimmig</td> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/> mehrheitlich</td> <td style="border: none;">ja:</td> <td style="border: none;">nein:</td> <td style="border: none;">Enth.:</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:	<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:							
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:							

3. Das Land hat für 2023 und 2024 die Zuschüsse für das IM um 4000 € pro Vollzeitstelle gekürzt. Die Beträge für die einzelnen Gemeinden für 2023 und 2024 siehe Anlage 1.

Das Integrationsmanagement ist noch für 2023 und 2024 vom Land Baden-Württemberg in der bisherigen Form finanziert. Für 2025 ist eine neue Verwaltungsvorschrift zugesagt. Grundlegend gibt es die Aussage, dass das Land das Integrationsmanagement angesichts der Migration in Deutschland und den sich immer wieder neu ergebenden Flüchtlingsbewegungen verstetigen will. In der neuen Verwaltungsvorschrift wird es Veränderungen in der Finanzierung, Verwaltung und Beantragung geben, die aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt sind.

Die Verwaltung schlägt die Anpassung der Entgelte gem. Anlage 1 vor.

Beschlussvorschlag

Der Entgeltanpassung wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Caritasverband Offenburg-Kehl e.V.

Integrationsmanagement – Kosten Stand 04/2023

VZÄ	Monatlicher Lohn 2023 AG-Brutto	Jahresgehalt: Monatl. Lohn & 12,9	Einnahmen 2022 IM Land	Einnahmen 2023 IM Land (- 4000 € pro VZÄ)	Jahresgehalt + 8 % Gehaltserhöhungen + 8 % Sachkosten
2,0	10 167 €	131 160 €	118 250 €	110 250 €	152 146 €
2024					Summe aus 2023 + 5 % Gehaltserhöhung
2,0				110 250 €	159 753 €

Aufteilung der Mehrkosten lt. Kooperationsvereinbarung – Neuberechnung 03/2023

	Gengenbach 56 %	Ohlsbach 16 %	Ortenberg 16 %	Berghaupten 12 %
2023: 41 896	23 461	6703	6703	5027
2024: 49 503	27 721	7920	7920	5940



Meilensteine und Herausforderungen

- ▶ Einbürgerung mehrerer Familien
- ▶ Gute Deutschkenntnisse bei der Mehrzahl der Klienten
- ▶ Vernetzung innerhalb der Gemeinde & darüber hinaus: Freundschaften, Vereinsmitgliedschaften
- ▶ Klienten ehrenamtlich aktiv
- ▶ Viele Klientenhaushalte mit Erwerbseinkommen

- ▶ Komplexes Antragswesen
- ▶ Behördenkontakt/Erreichbarkeit (Ämter haben Personalmangel)
- ▶ Zu wenig Sprachkursangebote (Wartezeit: 5 Monate)
- ▶ Wohnungsmarkt/bezahlbarer Wohnraum fehlt
- ▶ Verständigung/Sprache (Ukraine)
- ▶ Menge der Klienten/Ukrainische Mitbürger on Top
- ▶ Termine werden komplexer

Beispiel für einen Erstberatungstermin

- ▶ Sprache: Ukrainisch/Deutsch mit Dolmetscher oder Übersetzungs App
- ▶ Dauer: z.T. 2 h
- ▶ Themen:
 - Anmeldung bei der Gemeinde
 - Registrierung beim Migrationsamt
 - Kontoeröffnung
 - Antrag Aufenthaltserlaubnis Ausländerbehörde
 - Antrag Bürgergeld SGB II / Jobcenter
 - Antrag auf Kindergeld
 - Vermittlung zum Sprachkurs
 - Kinder in Schule/Kita anmelden

Es folgen weitere Termine, da viele Verständnisfragen zu den oben genannten Themen im Nachgang aufkommen!

Eine Erläuterung der Meilensteine/Herausforderung und des o.g. Beispiels erfolgt in der Gemeinderatssitzung!

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 19. Juni 2023
bearbeitet von: Anja Bächle		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 4

Ferienbetreuung – Anpassung der Entgelte ab dem Schuljahr 2023/2024

Sachverhalt

Seit dem Schuljahr 2020/2021 bietet die Gemeinde Ortenberg jährlich eine Ferienbetreuung von Schulkindern in folgenden Ferien an:

Sommerferien:	3 Wochen
Herbstferien:	1 Woche
Osterferien:	1 Woche
Pfingstferien:	1 Woche

Im Schuljahr 2020/2021 startete das Angebot mit den bis heute aktuellen Entgeltpreisen von:

2,60 € / Stunde / Kind
2,00 € / Stunde / Geschwisterkind

Die Betreuung kann von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr gebucht werden und entspricht dem Angebot der Verlängerten Öffnungszeiten des Kindergartens. Die späteste Bringzeit wurde auf 08:30 Uhr festgelegt, die früheste Abholzeit auf 13:00 Uhr, sodass ein gewisser zeitlicher Rahmen für Aktivitäten wie z.B. der Besuch von Spielplätzen gewährleistet ist.

Nachdem nun drei Jahre Erfahrungswerte und -größen gesammelt wurden und angesichts des allgemeinen Kostenauftriebs hat die Verwaltung die Entgelte neu kalkuliert. Der Kostendeckungsgrad liegt bisher deutlich unter 30%.

Auf der Grundlage der Einnahmen und Ausgabe des Jahres 2022, sowie der durchschnittlichen Inflationsrate aus dem Jahr 2022 und des monatlichen Durchschnitts von März 2023 schlägt die Verwaltung vor, die Entgelte wie unten dargestellt zu erhöhen:

3,00 € / Stunde / Kind
2,30 € / Stunde / Kind

Auch spricht sich die Verwaltung für die Beibehaltung des Geschwisterkindbonus aus. Auf die beige-fügte Kalkulation wird verwiesen.

Beschlussvorschlag

Der Entgeltanpassung wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Neukalkulation der Entgelte für die Verlässliche Ferienbetreuung

		SJ 2021/2022
Einnahmen		4.586,70 €
Ausgaben*		16.380,02 €
Defizit		11.793,32 €

(* Ausgaben beinhaltet: Reinigung, Personalkosten, Material)

Ansatzpunkte:

Reinigungsaufwand (bisher jährl. Ca. 3.900 €) verringern
Moderate Erhöhung der Entgelte

Bisherige Entgeltsätze:

2,60 € pro Kind und Stunde
2,00 € pro Stunde für das Geschwisterkind

Kalkulation ab Schuljahr 2023/2024

Ausgehend von den betreuten Stunden im vergangenen Jahr, schlägt die Verwaltung folgende neuen Entgeltsätze vor:

3,00 € pro Kind und Stunde
2,30 € pro Geschwisterkind und Stunde (es zählen nur Kinder, die im selben Haushalt leben)


Hochrechnung (Inflationsrate; Angaben vom Statistischen Bundesamt)				
2022:	7,90	% Inflationsrate		
2023:	7,40	% Inflationsrate für März 2023		
Summe	15,30	%		
vorgeschlagene wird: ausgehend von den bisherigen Entgeltsätzen eine Erhöhung von 15,3 %				
2,60 €	x 15,3	%	3,00 €	3,00 €
2,00 €	x 15,3	%	2,31 €	2,30 €
Einnahmeentwicklung: Variante 1 mit Geschwisterkindbonus				
1479	Std.	pro Kind	3,00 €	4.437,00 €
376,5	Std.	pro Geschwisterkind	2,30 €	865,95 €
Summe				5.302,95 €
Einnahmeentwicklung: Variante 2 ohne Geschwisterkindbonus				
1855,5	Std.	pro Kind	3,00 €	5.566,50 €

Fragen über die Beschluss zu fassen ist:

- 1) Bleibt der Geschwisterkindbonus erhalten?
- 2) Erhöhung des Entgelts für Geschwister von 2,00 € auf 2,30 €?
- 3) Erhöhung des Entgelts von 2,60 € auf 3,00 €?

Auswertung der betreuten Stunden im Rahmen der Ferienbetreuung 2022

Ferien	betreute Stunden insges.	Kind	Geschwisterkind
Osterferien 2022	247	197,5	49,5
Pfingstferien 2022	160,5	102,5	58
Sommerferien 2022	1323,5	1054,5	269
Herbstferien 2022	124,5	124,5	
Summe*	1855,5	1479	376,5

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 19. Juni 2023
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 5.1.

Änderung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Bahngelände“

Sachverhalt

Aktuell wird im Rahmen einer Machbarkeitsstudie die Verortung eines Bahnhaltdepot in Ortenberg geprüft.

Ein möglicher Standort für einen künftigen Bahnhof befindet sich im Bereich des Parkplatzes der Firma WESTIFORM. Um hier eine Straßenquerverbindung von der Erschließungsstraße im Gewerbegebiet Allmendgrün zu dem Haltepunkt (Westseite) zu ermöglichen, soll ein dann erforderlicher Grunderwerb durch die Schaffung eines Vorkaufsrechts im Wege einer Satzung vereinfacht werden. Zwar gibt es bereits eine Vorkaufsrechtssatzung aus dem Jahr 1991 für das Bahngelände (Anlage 1), allerdings ist dieser relevante Bereich nicht davon erfasst. Der Geltungsbereich dieser Satzung soll erweitert werden. Auf den Satzungsentwurf in Anlage 2 wird verwiesen.

In der dortigen Anlage ist der Geltungsbereich blau und die bereits im Eigentum der Gemeinde befindlichen Flächen sind rot koloriert.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die angehängte Änderungssatzung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Bahngelände“.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

S A T Z U N G

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2
BauGB für das Gebiet "Bahngelände".

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 i.V. mit dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1122) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 85) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 09. September 1991 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Ortenberg steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Geländes der Deutschen Bundesbahn westlich der Gleiskörper der Bahnverbindung Offenburg-Konstanz (Bahngelände) ein besonderes Vorkaufsrecht zu. Dieses Vorkaufsrecht beinhaltet nicht die Grundstücksflächen, die für den Gleiskörper notwendig sind.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke auf Gemarkung Ortenberg

Flst.Nr. 6189 (Teil)


- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 dieser Satzung ist der Lageplan vom 12. August 1991 maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten


Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

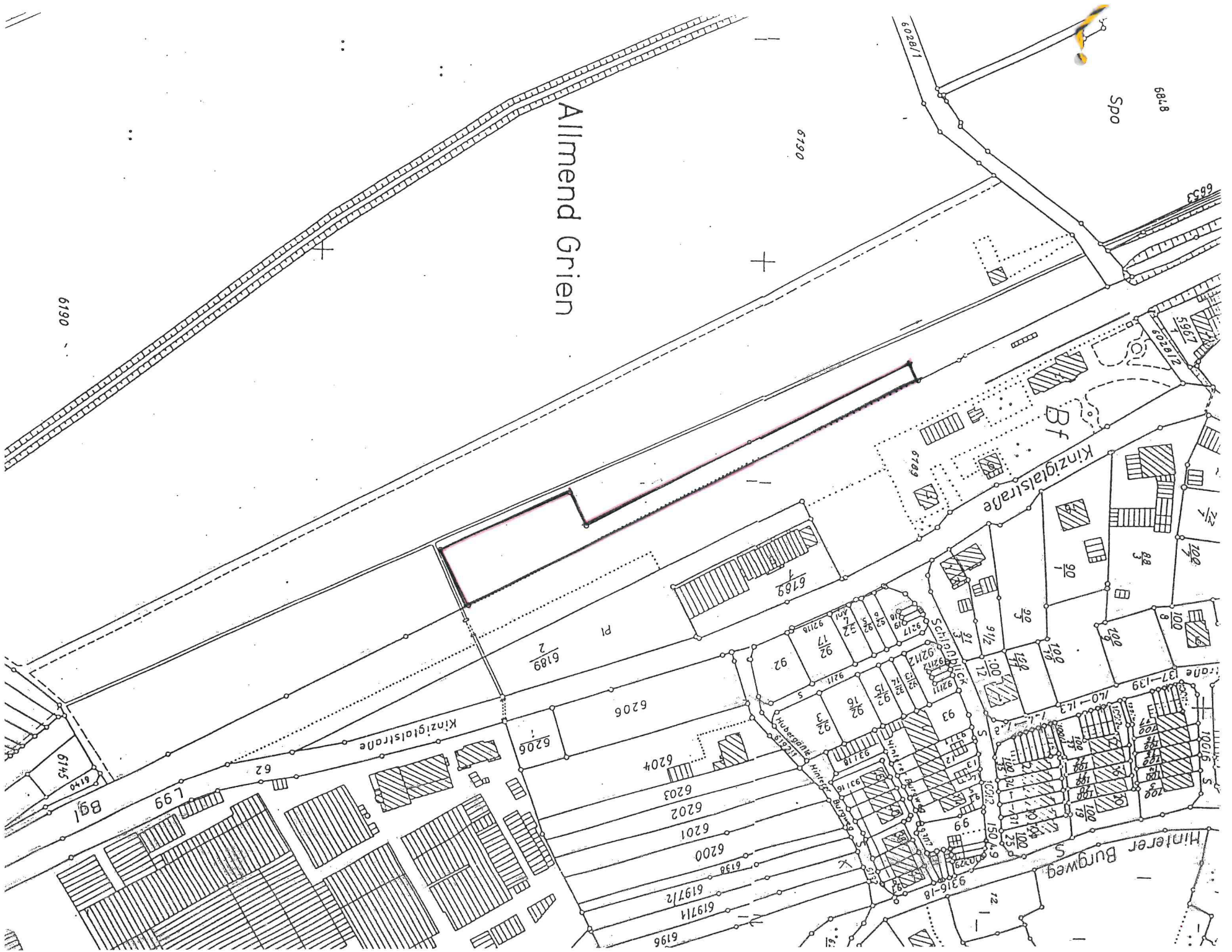
Ortenberg, den 09. September 1991


Litterst
Bürgermeister



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1
Nr. 2 BaugB für das Gebiet "Bahngelände" vom 09.09.1991
Lageplan vom 12. August 1991

 räumlicher Geltungsbereich



Gemeinde Ortenberg

1. Änderungssatzung zur Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Bahngelände“ vom 9. September 1991

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg in seiner öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 2023 folgende Änderungssatzung zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB vom 9. September 1991 beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke auf Gemarkung Ortenberg

FStNrn.	
Zähler	Nenner
6189	10
6190	10
6190	11
6190	15
6190	17
6190	20
6190	21
6190	23

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 dieser Satzung ist der Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 12. Juni 2023 maßgebend (siehe Anlage, blau kolorierte Flächen).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

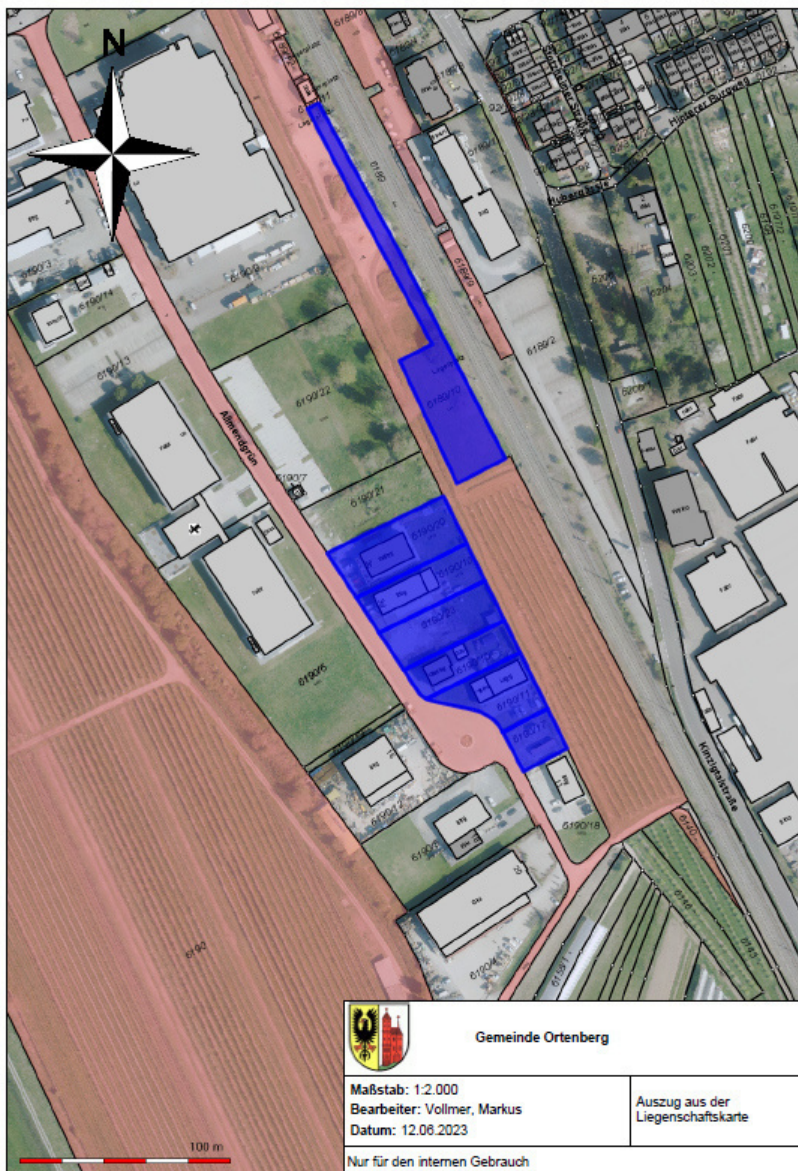
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser

Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch (an gemeindeverwaltung@ortenberg.de) innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ortenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ortenberg, 20. Juni 2023

Markus Vollmer, Bürgermeister

Anlage:



	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 19. Juni 2023
bearbeitet von: Mrkus vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 5.2.

**Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
„Im oberen Steinfeld/Fischersteinmatten“**

Sachverhalt

Aktuell wird im Rahmen einer Machbarkeitsstudie die Verortung eines Bahnhaltdepotpunktes in Ortenberg geprüft.

Ein möglicher Standort für einen möglichen, künftigen Bahnhof befindet sich nördlich des Kreisels K 5326/L99. Um hier eine Möglichkeit zur Schaffung einer Haltestelle mit Pendlerparkplätzen und Zufahrten zu schaffen soll ein möglicherweise erforderlicher Grunderwerb durch die Schaffung eines Vorkaufsrechts im Wege einer Satzung vereinfacht werden.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde Ortenberg nach § 25 BauGB „Im oberen Steinfeld/Fischersteinmatten“.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde Ortenberg nach § 25 BauGB
„Im oberen Steinfeld/Fischersteinmatten“

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg am 19. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Ortenberg steht an den bebauten und unbebauten, von den Straßen L99, K 5326, den Wirtschaftswegen auf den Grundstücken FISTNr. 5967/6, 5940, 6189 und der Gleisanlage auf dem Grundstück FISTNr. 6189 in den Gewannen (Lagebezeichnung)“ Im oberen Steinfeld“ und „Fischersteinmatten“ umschlossenen Grundstücken das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Dies ist erforderlich, um in diesen Bereichen den Grunderwerb für städtebauliche Maßnahmen zur Schaffung eines Bahnhaltepunktes und die dazu erforderlichen Zufahrts- und Erschließungsanlagen sowie Pendlerparkplätze zu ermöglichen. Die Satzung ermöglicht, die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer damit zusammenhängenden gemeindlichen Bodenpolitik.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den beigefügten Planübersichten (Anlage „Geltungsbereich in den Gewannen (Lagebezeichnung)“ Im oberen Steinfeld“ und „Fischersteinmatten“, blau colerierte Flächen) i.d.F. vom 11. Juni 2023 und erfasst folgende Grundstücke:

lfd. Nr.	FISTNr.	
	Nenner	Zähler
1	5841	0
2	5842	0
3	5843	0
4	5843	1
5	5844	1
6	5844	2
7	5845	0
8	5846	0
9	5847	0
10	5848	0
11	5849	0

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

12	5850	0
13	5851	0
14	5852	0
15	5854	1
16	5854	3
17	5854	4
18	5855	0
19	5855	1
20	5857	0
21	5858	0
22	5858	1
23	5858	2
24	5859	2
25	5860	0
26	5861	0
27	5862	2
28	5865	2
29	5865	5
30	5865	6
31	5865	8
32	5865	9
33	5866	3
34	5866	4
35	5866	6
36	5866	7
37	5866	8
38	5866	10
39	5866	11
40	5866	12
41	5867	1
42	5868	10
43	6051	1

§ 3

Inkrafttreten der Vorkaufssatzung

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 27 BauGB über die Abwendung des Vorkaufsrechtes, des § 27a BauGB über die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu Gunsten Dritter sowie des § 28 BauGB über Verfahren und Entschädigung bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes wird hingewiesen.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Anlage: Geltungsbereich

Hinweis:


Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Anlage:



Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 19. Juni 2023
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 6

Schöffenwahl – Erweiterte Vorschlagsliste

Sachverhalt

Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17. April 2023 (Anlage 2) bereits die Vorschlagslisten für die Wahl zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen beschlossen hat, wurde uns vom Amtsgericht hinsichtlich der Schöffen (Verfahren bei Strafsachen gegen Erwachsene) mit Schreiben vom 8. Mai 2023 mitgeteilt, dass die als erforderlich mitgeteilte Anzahl der Schöffen (nämlich fünf) falsch sei und die doppelte Anzahl an Vorschlägen einzureichen sind (nämlich zehn).

Da die Frist erst zum 23. Juni 2023 abließ, hat die Gemeindeverwaltung darauf hin, nochmal ausgeschrieben und für das Schöffenamtsamt geworben. Mit Schreiben vom 15. Mai 2023 teilte das Amtsgericht wiederum mit, dass die ursprünglich mitgeteilte Anzahl (fünf) doch zutreffend ist. Zwischenzeitlich hatten sich aber schon einige Interessenten (siehe Anlage 1, Lfd. Nrn. 6, 7, 8) gemeldet. Die Gemeindeverwaltung möchte auch diesen die Aufnahme in Vorschlagsliste ermöglichen und bittet daher der ergänzten Vorschlagsliste zuzustimmen.

Im Übrigen wird auf die Vorlage der April-Sitzung verwiesen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme der Personen gem. Anlage 1, lfd. Nummern 6, 7 und 8 auf die Vorschlagsliste zu.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Lfd. Nr.	Anrede	Familienname	Geburtsname	Vornamen	Geburtsjahr	PLZ	Wohnort	Beruf
1	Herr	Bächle		Niko	1980	77799	Ortenberg	Verwaltungsfachwirt/Stellv. Kassenleiter
2	Herr	Litterst		Matthias	1983	77799	Ortenberg	Bürgermeister
3	Herr	Thelen		Peer	1954	77799	Ortenberg	Rentner
4	Herr	Seifert		Martin	1970	77799	Ortenberg	Dipl.-Wirtschafts-Ingenieur
5	Frau	Ergin	Gürbüz	Rukiye	1981	77799	Ortenberg	Reiseverkehrsfräu
6	Herr	Golze		Jörg Walter	1965	77799	Ortenberg	IT Service Manager
7	Herr	Walter		Thomas Christoph	1986	77799	Ortenberg	Dipl.-Volkswirt / IT-Einkauf und Vertragsmanagement
8	Herr	Sieferle		Ulrich Josef	1967	77799	Ortenberg	Elektrotechniker

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

 Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 17. April 2023
bearbeitet von: Jonas Lehmann	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 3

Schöffenwahl - Vorschlagsliste

Sachverhalt

In diesem Jahr findet in Baden-Württemberg die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 statt.

Die Gemeinden haben nach den Verwaltungsvorschriften insbesondere bis zum 23.06.2023 eine Vorschlagsliste aufzustellen und diese bis zum 04.08.2023 nebst etwaigen Einsprüchen an das für sie zuständige Amtsgericht zu übersenden. Die Vorschläge für die Jugendschöffen müssen dem Kreisjugendamt bis zum 21. April 2023 vorgelegt werden.

Aus der Gemeinde Ortenberg sind insgesamt 5 Personen als Vorschläge zu übermitteln. Diese Zahl darf nicht unterschritten werden. Falls nicht genügend Bewerbungen eingehen, müssen Personen bestimmt werden.

Anforderungen an die Personen

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind (§ 31 Satz 2 GVG). Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Zum Amt eines Schöffen unfähig sind nach § 32 GVG:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann

Zum Amt eines Schöffen sollen nach § 33 GVG nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

Beratungsergebnis:

- Zustimmung:** einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
 Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Bis zum Stichtag haben sich fünf Personen, die nach Ansicht der Verwaltung die Voraussetzungen für das Schöffenamtsamt erfüllen beworben.

Anforderungen an den Beschluss

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder (7) erforderlich.

Verwaltungsvorschlag

In der Anlage finden Sie die Vorschläge der Verwaltung.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme der Personen (Anlagen 1 + 2) auf die Vorschlagslisten zu.

230417 ÖS TOP 3 Anlage 1

Strafsachen gegen Erwachsene

Herr	Bächle	Niko	1980		Verwaltungsfachwirt/Stellv. Kassenleiter
Herr	Litterst	Matthias	1983		Bürgermeister
Herr	Thelen	Peer	1954		Rentner
Herr	Seifert	Martin	1970		Dipl.-Wirtschafts-Ingenieur
Frau	Ergin	Rukiye	1981		Reiseverkehrsfrau

230417 ÖS TOP 3 Anlage 2

Strafsachen gegen Jugendliche

Herr		Bächle	Niko	1980		Verwaltungsfachwirt/Stellv. Kassenleiter
Herr		Litterst	Matthias	1983		Bürgermeister
Frau	Dr.	Schulz	Cordelia	1967		Ärztin

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:


Frau		Bahr	Stephanie	1970		Physiotherapeutin
Frau		Ergin	Rukiye	1981		Reiseverkehrsfrau

--

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 19. Juni 2023
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 7

Straßennamen – zusätzliche Hinweisbeschilderung

Sachverhalt

In den Gemeinderatssitzungen am 19. September 2022 (siehe Anlage 1) wurde die Idee der Beschaffung von zusätzlichen Hinweisschildern für Straßennamenschilder (sog. Legendenschilder) beraten.

Mit Umlaufbeschluss vom 12. April 2023 hat der Gemeinderat beschlossen, einen Förderantrag zur Beschaffung von solchen Legendenschildern beim LEADER-Regionalbudget für 2023 einzureichen. Hier sind Maßnahmen unter 20.000 EUR (netto), die bis Ende September umgesetzt werden können antragsfähig. Der monetäre Aufwand für diese Maßnahme beträgt nach erster Schätzung ca. 5.500 EUR (brutto). Mit Schreiben vom 22. Mai 2023 hat die LEADER-Geschäftsstelle Ortenau mitgeteilt, dass das Auswahlgremium der LEADER-Aktionsgruppe am 17. Mai 2023 das Projekt „Straßennamen-Zusatzbeschilderung Ortenberg“ zur Förderung ausgewählt hat und einen Förderbetrag von ca. 3.300 EUR in Aussicht gestellt. Bis zum 7. Juni 2023 war daher ein förmlicher Antrag einzureichen.


Inhaltlich soll der Gemeinderat nunmehr über die Anzahl und die verwendeten Texte dieser sog. „Legenden-Schilder“ Beschluss fassen. Die Übersicht ist in der Anlage 2 beigefügt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu den zu beschaffenden Legendenbeschilderungen zu.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 19. September 2022
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 7

Straßennamen – zusätzliche Hinweisbeschilderung

Sachverhalt

In den Gemeinderatssitzungen am 17. Januar 2022 und am 25. April 2022 hat der Gemeinderat Beschlüsse über ein Konzept zur Harmonisierung der vorhandenen Hinweisbeschilderungen und Wegweiser einschließlich der Ortseingangs-Hinweistafeln beschlossen.

Damit korrespondierend greift die Verwaltung ein seit vielen Jahren zurückgestellter Vorschlag auf. An einigen in Ortenberg vorhandenen Straßennamensschildern sollten zusätzlich kleine Hinweisschildchen angebracht werden, mit denen knapp die Bedeutung des Straßennamens erklärt wird.

Dies kann das Interesse an der Ortsgeschichte wecken und unterstützen und mit großer Streubreite zur Identitätsstiftung beitragen.

Nach vorläufiger Recherche wären dies 24 Straßennamen – solche, die nicht schon durch den Namen selbsterklärend sind (Anlage 1). Geschätzter Aufwand 2.000 bis 3.000 EUR.

Zur Historie der Straßennamen im Allgemeinen:

Bis etwa zum II. Weltkrieg war in Ortenberg eine offizielle Verwendung von Straßennamen unüblich. Der Ortsstraßenplan von 1858 (Anlage 2) weist nur wenige Straßen mit Straßennamen aus (Bühlweg, Bruchgasse, Zehntfreigasse, Judengasse). Im Zuge der Gebäudeeinschätzung durch die Gebäudeversicherung wurden um 1900 alle Häuser mit Nummern nach einem durchlaufenden Nummernsystem versehen. Die Adresse lautete daher z.B. „Ortenberg 172“.

Bei der nächsten Gebäudeeinschätzung 1940 wurden die Straßen mit Namen versehen und das Nummernsystem je Straße (linke Seite ungerade, rechte Seite gerade) eingeführt, jedoch nur lückenhaft umgesetzt. Im Alltag waren die alten Hausnummern größtenteils noch in Gebrauch. Die Hausnummern waren aber oft nicht mehr angebracht. Straßennamensschilder waren bis auf den „Fessenbacherweg“ (Judengasse) der 1938 aufgrund staatlicher Vorgaben neu benannt wurde keine angebracht.


Am 5. Juli 1954 beschloss der Gemeinderat daher, dass „im Interesse der Einheitlichkeit wie Vollständigkeit und im Einklang zur Gebäudeeinschätzung, im Interesse des Fremdenverkehrs und der dörflichen Ordnung die neuen Straßenbezeichnungen und die Nummerierung der Häuser durchgeführt und die benötigten Straßenn- und Hausnummernschilder bei der Firma Boos & Hahn bestellt werden.“ Die Hausnummernschilder wurden gegen einen Kostenbeitrag von 1,-- DM abgegeben und Straßennamensschilder beschafft. Die neuen Regelungen traten zum 1. Januar 1955 in Kraft.

Einige Straßennamen wurden damit offiziell vergeben und festgelegt. Bei Neubaugebieten in der Folge wurde ebenso verfahren.

Straßennamen-Legendenschilder

	Name	Beschreibung/Text	Quelle	Anzahl		1-seitig	2-seitig	Pofil-Nut
1	Almweg	Der frühere "Allmendwegs" erschloss den um 1785 für die Finanzierung des geplanten Kircheneubaus gerodeten Allmendwald. Dort entstand der "Neue Bann".	Häuserbuch S. 371 und 433	1	Legendenschild 40 cm 2-Seitig		1	rund
2	Am Marktplatz	Bezeichnung für den hier seit 1929 bis 2019 bestehenden Obstgroßmarkt		2	2 x Legendenschild 60 cm 1-seitig	2		rund
3	Am St. Andreas	Im Jahr 1997 benannt als Erinnerung an das ehemalige, 500 Jahre alte Spitalsweingut der Stadt Offenburg, das fortan den Namen "Weingut Schloss Ortenberg" führen sollte.		1	Legendenschild 50 cm 1-seitig	1		rund
4	Bierwegle	Fußweg zur 1866 gegründeten Brauerei Joggerst, später Brauerei Harter mit der Wirtschaft "Grüner Winkel".	u.a. Häuserbuch S. 250	1	Legendenschild 45 cm 2-Seitig		1	rund
5	Bruchstr.	Vermutlich bereits in der Antike von der römischen Kinzigalstraße zu Gehöften in der Vorbergzone führender Stichweg.	Chronik S. 795	1	Legendenschild 50 cm 2-Seitig		1	rund
6	Ellenriederstr.	Die 1791 in Konstanz geborene Kunst- und späteren badische Hofmalerin Marie Ellenrieder schuf in den Jahren 1827 und 1836 die Altarbilder in der neuen Pfarrkirche.		1	Legendenschild 60 cm, 2-Seitig		1	rund
7	Ellenriederstr.	Die 1791 in Konstanz geborene Kunst- und späteren badische Hofmalerin Marie Ellenrieder schuf in den Jahren 1827 und 1836 die Altarbilder in der neuen Pfarrkirche.		1	Legendenschild 60 cm, 1-Seitig	1		rund
8	Farrengasse	Weg zum 1901 für die gemeindeeigenen Zuchtfarren erbauten Stierstall.	Häuserbuch S.167, 177, 178	1	Legendenschild 55 cm 2-Seitig		1	rund
9	Fessenbacher Weg	Die noch bis in die 1960er Jahre verwendete Bezeichnung als "Judengasse" wurde vom Staat 1938 verboten. Man hat dann ein Schild mit der heutigen Bezeichnung aufgestellt.	siehe Ortsplan von 1857, Umbenennung 1938 siehe Akte	1	Legendenschild 50 cm, 2-seitig		1	
10	Heidengasse	Bestandteil der von Offenburg nach Gengenbach führenden römischen Kinzigalstraße. Bis ins 19. Jahrhundert auch als "d' alt' Strooß" bezeichnet.	Häuserbuch S. 36	1	Legendenschild 50 cm 1-seitig	1		rund
11	Hubergässle	Benannt nach dem hier ansässigen Sägerwerk Emil Huber.		1	Legendenschild 60 cm, 1-seitig		1	
12	Hundweg	Nach dem Flunamen "Auf dem Hund"		1	Legendenschild 40 cm, 1-seitig	1		rund
13	Hundweg	Nach dem Flunamen "Auf dem Hund"		1	Kreuzmatt: Legendenschild 45 cm 2-Seitig,		1	rund
14	Kleiner Hundweg	Nach dem Flunamen "Auf dem Hund"		1	Legendenschild 50 cm, 1-seitig	1		rund
15	Kochgäßle	Der Name soll von einem Feldlager feindlicher Truppen herrühren. Möglich ist aber auch, dass dieser auf frühere Besitzverhältnisse einer Familie namens "Koch" zurück geht.	Häuserbuch S. 134	1	Legendenschild 45 cm 2-Seitig		1	rund
16	Obere Matt	Dieser durch die die obere Dorfmatte führende Weg war lange Zeit frei von jeglicher Bebauung. Noch Anfang des 20. Jahrhunderts standen Häuser nur an der Hangseite.	Häuserbuch S. 233 u.a.	1	Legendenschild 50 cm, 1-seitig	1		rund
17	Siedlerstr.	Die "Siedlungs-idee" mit der Schaffung gleichartiger und kostengünstiger Einfamilienhäuser wurde in Ortenberg ab 1936 innerhalb kurzer Zeit umgesetzt. Schon bald bezeichnete man dieses Quartier schlicht als "die Siedlung".		2	2 x Legendenschild 60 cm, 1-seitig	2		rund
18	Sonnengasse	Seit 1955 offizielle Bezeichnung der vor dem Krieg als "Mistschütteweg" oder "Dung-Gasse" benannten Verbindung zum ehemaligen Gasthaus "Sonne".	Matthias Sieferle und Häuserbuch S. 409, Feuerversicherung	1	Legendenschild 60 cm, 2-seitig		1	rund
19	Stotzheimer Str.	Stotzheim im Elsaß ist seit 1965 die französisch Partnergemeinde von Ortenberg. Dort gibt es das Pendant, die "Rue d' Ortenberg".		1	Legendenschild 50 cm, 2-seitig		1	rund
20	Untere Matt	Im Gegensatz zur "Obere Matt" erstrecken sich hier die unteren Dorfmatte mit den heute vergessenen Flurbezeichnungen "Dohlenmatt", "Brunnenmatt", "Schottenmatt" und "Sternenmatt".	Häuserbuch S. 237 ff	1	Legendenschild 55 cm, 2-seitig		1	rund
21	Von-Berckholtz-Str	Der aus Riga stammende Gabriel Leonhard von Berckholz (1781 - 1863) kaufte 1838 die Ruine der Burg Ortenberg und erbaute das Ortenberger Schloss. Er war der erste Ortenberger Ehrenbürger.		1	Legendenschild 60 cm, 1-seitig	1		rund
22	Von-Berckholtz-Str	Der aus Riga stammende Gabriel Leonhard von Berckholz (1781 - 1863) kaufte 1838 die Ruine der Burg Ortenberg und erbaute das Ortenberger Schloss. Er war der erste Ortenberger Ehrenbürger.		1	Legendenschild 60 cm, 2-seitig		1	rund
23	Von-Hirsch-Weg	Die bis dahin namenlose Ortsstraße erhielt 1957 diese Bezeichnung zur Erinnerung an Schlossbesitzer, Ehrenbürger und großen Wohltäter Baron Theodor von Hirsch (1838-1916).	GR 8. Mai 1957	2	2 x Legendenschild 60 cm, 1-seitig	2		rund
24	Von-Hirsch-Weg	Die bis dahin namenlose Ortsstraße erhielt 1957 diese Bezeichnung zur Erinnerung an Schlossbesitzer, Ehrenbürger und großen Wohltäter Baron Theodor von Hirsch (1838-1916).	GR 8. Mai 1957	1	1 x Legendenschild 60 cm, 2-seitig		1	rund
25	Wannengasse	Bereits 1576 so dokumentiert. Vermutlich ist der Name auf den wannenförmigen Gelände-Einschnitt - eine hohle Gasse - im oberen Abschnitt zurück zu führen.	vgl. Häuserbuch S-234	3	3 x Legendenschild 60 cm, 1-seitig	3		rund
26	Winzerkellerweg	Benannt nach dem 1953 erbauten und bis zur Fusion mit der Weinmanufaktur Gengenbach-Offenburg im Jahr 1997 betriebenen Keller der Winzergenossenschaft Ortenberg.		2	2 x Legendenschild 60 cm, 2-seitig		2	rund
27	Zehntfreistr.	Bis 1833 gab es eine Ablieferungspflicht für ein Zehntel der Ernteerzeugnisse zur Unterhaltung der Kirchen. Zehntberechtigt war zum großen Teil das Kloster Gengenbach. Da dieses hier aber selbst Grundeigentümer war, waren viele Grundstücke "zehntfrei".	u.a. Häuserbuch S. 366	1	Legendenschild 60 cm, 2-seitig		1	rund
28	Zehntfreistr.	Bis 1833 gab es eine Ablieferungspflicht für ein Zehntel der Ernteerzeugnisse zur Unterhaltung der Kirchen. Zehntberechtigt war zum großen Teil das Kloster Gengenbach. Da dieses hier aber selbst Grundeigentümer war, waren viele Grundstücke "zehntfrei".	u.a. Häuserbuch S. 366	1	Kreuzung: Legendenschild 60 cm, 1-seitig	1		rund
				34		17	17	
29	Pfannenstil	Der gesamte Bereich südlich des Schanzgrabens war früher im Volksmund der "Pfannenstil". Seit 1955 erinnert die Bezeichnung dieses Wegs daran.			nur Emailschild an Hauswand, daher Sonderanfertigung			

Legendenschild 40 cm	1	1	
Legendenschild 45 cm	0	3	
Legendenschild 50 cm	4	3	
Legendenschild 55 cm	0	2	
Legendenschild 60 cm	12	8	
Summe	17	17	34

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 19. Juni 2023
bearbeitet von: Verena Berger		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 8

Annahme von Geld-Spenden

Sachverhalt

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

Für die Marktfrauen-Skulptur in der Hauptstraße sind folgende Spenden eingegangen:


- BMG Labtech GmbH, Ortenberg	5.000 EUR
- Link2AIR GmbH	1.000 EUR
- Badenova AG Co.KG	1.000 EUR
- Andreas Hofmann	1.000 EUR

Beschlussvorschlag

Die Geldspenden werden angenommen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 19. Juni 2023
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 8.2.

Annahme einer Sachspende – 2 Gemälde aus dem Nachlass der Diana von Brand

Sachverhalt

Der in den USA lebende Urenkel von Diana von Brand, Alec von Brand hat der Gemeinde zwei Gemälde geschenkt. Diana von Brand war die Tochter des Ortenberger Ehrenbürgers Theodor Freiherr von Hirsch. Sie verbrachte viel und gerne Ihre Zeit auf dem Ortenberger Schloss und war Alleinerbin des Schlossbesitzes, bevor Sie diesen 1942 zunächst an zwei ihrer Kinder und diese es dann unmittelbar an den Reichsjugendherbergsverband verkauften.

Diana von Brand lebte in Krailling bei München und war bis an Ihr Lebensende am 19. Juni 1961 – also am Sitzungstag vor 62 Jahren - auf das Herzlichste mit Ortenberg verbunden.

Einer ihrer drei Kinder, der 1899 in Ortenberg geborene Theodor Kurt Freiherr von Brand zu Neidstein promovierte in Zoologie und Medizin emigrierte wegen seines jüdischen Großvaters Theodor Freiherr von Hirsch 1935 in die USA und wurde dort ein führender Wissenschaftlicher an der Johns Hopkins University. Ab 1947 war er Abteilungsleiter an dem National Institutes of Health. 1978 erhielt er die Robert-Koch-Medaille. Dessen Sohn Theodor P. von Brand (1926–2004) wurde in den Vereinigten Staaten ein angesehener Arbeitsrechtler.

Mit dem Enkel des in Ortenberg geborenen Theodor Kurt Freiherr von Brand, Alexander (Alec) von Brand in Maryland, USA steht die Gemeindeverwaltung bereits seit etwa seit Mitte 2022 in Kontakt. Zum Beginn dieses Jahres ist Herr Alec von Brand an uns herangetreten und hat die Sachspende zweier Gemälde angeboten. Eines der Gemälde zeigt die drei Kinder des Philipp Freiherr von Brand und der Diana von Hirsch, Theodor Freiherr von Brand, Philipp Theodor von Brand und Eleonore Anna Clara von Brand sowie die Familienwappen der Hirschs und der Brands in der oberen linken Ecke des Gemäldes. Das andere ist ein Portrait von Diana im Alter von ca. 16 und ihrem Bruder Maria Theodor Harold im Alter von ca. 7.

Beide Bilder wurden von Camillo Melnik erstellt, einem Maler österreichischer Herkunft, der sein Erwachsenenleben in Frankreich verbrachte. Melnik war ein Lieblingsbild derer von Hirsch. Er malte viele Bilder für die Familie. Alec von Brand ist sich sicher, dass beide Gemälde auf Schloss Ortenberg entstanden sind.

Alec von Brand verknüpft die Schenkung mit dem Wunsch, dass die Gemälde gereinigt, ggf. restauriert und präsentiert werden.

Die Sendung ist am 7. Juni 2023 angekommen. Sämtliche Versandkosten, Zölle und Gebühren wurden von Alec von Brand getragen. Der Wert der Gemälde wurde von den US-Behörden auf 3.000 \$ (ca. 2.800 EUR) taxiert siehe Anlage.

Beschlussvorschlag

Die Sachspende wird dankbar angenommen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

COMMERCIAL INVOICE

DATE OF EXPORTATION : 11/12/2022	EXPORT REFERENCES (i.e., order no, invoice no, etc.)
SHIPPER/EXPORTER: 1 Stop Pack n Ship Alec von Brand 2381 Lewis Ave. Rockville, MD, 20851 301-762-3715	CONSIGNEE: Markus Vollmer Bürgermeister Dorfplatz 1 77799 Ortenberg Germany Phone: (+49) 0781-93 35 0

COUNTRY OF EXPORT : USA	
COUNTRY OF ULTIMATE DESTINATION: Germany	

COUNTRY OF MANUFACTURER: USA

MARKS/NOS	VALUE	TYPE OF PACKAGING	DESCRIPTION OF GOODS	QTY.	UNIT	NO. OF PKGS	WEIGHT	TOTAL VALUE
Painting	\$3000	Crate	2 Painting Gifts Donation	1		1 Crate	320 Lbs.	\$3000.00

TOTAL NO OF PKGS	WEIGHT	TOTAL INVOICE VALUE
1		\$3000.00

I DECLARE ALL THE INFORMATION CONTAINED IN THIS INVOICE TO BE TRUE AND CORRECT

